

VERORDNUNG (EG) Nr. 482/2005 DER KOMMISSION**vom 23. März 2005****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 2005 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2497/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für die im Assoziationsabkommen und im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2005 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

in Erwägung nachstehenden Grundes:

(2) Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2005 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang dieser Verordnung ausgewiesen ist.

Die Mengen, für die für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2005 Einfuhrlicenzanträge gestellt wurden, sind kleiner als bzw. genauso groß wie die verfügbaren Mengen, so dass den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden kann —

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 361/2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 15).

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2005	Zur Verfügung stehende Menge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2005 (t)
I1	100,00	371,00
I2	100,00	132,50